

## Ab 01.01.2017 gilt wieder die vertraute Ordnung

Seit dem 1. Januar 2013 müssen alle Berufsschauffeure am Steuer auf Alkohol verzichten, es gilt die 0,1 Promille-Grenze. Kurz nach der Inkraftsetzung wurde festgestellt, dass die neue Formulierung auch Fahrzeugkategorien umfasst, für welche ein Alkoholverbot gar nie Thema war, z.B. schwere landwirtschaftliche Motorfahrzeuge. Seither gilt das Alkoholverbot grundsätzlich auch für die Führer solcher Fahrzeuge. Sofort wurde auf politischer Ebene eine entsprechende Korrektur verlangt. Ab 1.1.2017 ist die Welt wieder „in Ordnung.“ Fahrzeuge bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h sind vom Alkoholverbot ausgenommen, es gilt wieder die 0,5 Promille-Grenze. Somit kann ein Winzer nach getaner Arbeit im Weinkeller wieder getrost seine Fahrzeuge führen und der saure Most zum Mittagessen wird auch entkriminalisiert. Selbstverständlich ist nach wie vor jeder Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen gehalten, nur nüchtern zu fahren.

